



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_95 JAHRGANG 44
27. August 2015

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 27.08.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Psychologie. Der erfolgreiche Abschluss weist nach, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Kenntnisse der Psychologie erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (2) Das Bachelorstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Zugangsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang Psychologie einschließlich der Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Abschlussarbeit. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich G – Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Ent-

scheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen wie bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem bzw. der jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer bzw. dem oder der Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (6) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Psychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, sowie für Prüfungsverfahren in sich nicht wesentlich unterscheidenden Modulen nach § 10 in einem anderen Studiengang einer Hochschule.

§ 10

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden Bereiche:

Pflichtbereich

0.1	Einführung in die Psychologie	5 LP
0.2	Versuchspersonenstunden	1 LP
1.1	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	7 LP
1.2	Inferenzstatistik	7 LP
1.3	Empirisch-psychologische Forschungsmethoden	10 LP
1.4	Grundlagen der psychologischen Diagnostik	6 LP
2.1	Kognitive Prozesse I	7 LP
2.2.	Kognitive Prozesse II	7 LP
2.3	Motivationale und Emotionale Prozesse	7 LP
2.4	Biopsychologische Prozesse	7 LP
2.5	Neuropsychologie	4 LP
3.1	Soziale Kognition	7 LP
3.2	Soziale Interaktion	7 LP
3.4	Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie	10 LP
3.6	Interindividuelle Unterschiede	7 LP
3.3	Soziale Prozesse oder	4 LP
3.5	Entwicklungsprozesse	4 LP
4.1	Angewandte psychologische Diagnostik	4 LP
4.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	11 LP
4.3	Klinische Psychologie	11 LP

4.4	Psychologie im Bildungswesen	11 LP
-----	------------------------------	-------

Wahlpflichtbereich

Aus dem Bereich 5 (Nicht-psychologische Kompetenzfelder) sind nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten in einem Modul 6 LP zu erwerben:

5.1	Sportwissenschaft	6 LP
	oder ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog gemäß Absatz 3.	6 LP

Pflichtbereich: Praktikum, Projekt und Abschlussarbeit

6.1	Berufsbezogenes Praktikum	16 LP
6.2.	Projektstudium	6 LP
6.3	Bachelor-Thesis	12 LP

Summe		180 LP
-------	--	--------

- (3) Der Prüfungsausschuss kann den Katalog der Module in den Wahlpflichtbereichen und des Projektstudiums sowie die Veranstaltungen, die den Modulen zugeordnet sind, erweitern.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Die Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen eingeschränkt oder uneingeschränkt wiederholbaren Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden:

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt. Die Bearbeitungszeit für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen beträgt sechs Wochen.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten (E-Klausuren)

- a) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern die dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren
- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit (E-Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeit zu geben

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

- (2) Erworbene Leistungspunkte werden nur einmal angerechnet.

§ 15

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 120 Leistungspunkten gemäß § 10.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt bis zu 20 Wochen und ist in der Regel im 6. Studiensemester anzufertigen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (9) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, falls die Abschlussarbeit im ersten Versuch als nicht bestanden bewertet wurde. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls. Unbenotete Prüfungsleistungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

- (5) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Bachelorstudiengang Psychologie der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table). Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:

die besten 10 % die Note A
die nächsten 25 % die Note B
die nächsten 30 % die Note C
die nächsten 25 % die Note D
die nächsten 10 % die Note E.

§ 17

Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.

- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Bachelorstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudierendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs G – Human- und Sozialwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätz-

lich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Alle bereits bestandenen Prüfungsleistungen und bereits erbrachte Leistungen für die berufsbezogenen Praktika nach der Prüfungsordnung in der Neufassung vom 19.08.2008 (Amtl. Mittlg. 49/08), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.12.2011 (Amtl. Mittlg. 147/11), werden angerechnet, dieses gilt ebenso für die bereits erfolgten Fehlversuche von eingeschränkt wiederholbaren Modulabschlussprüfungen und Abschlussarbeiten.

Der Nachweis von weiteren Studienleistungen für das Modul „Einführung in die Psychologie“ entfällt bei bestandener Abschlussprüfung oder einem bereits erfolgten Fehlversuch.

Für die Abschlussprüfung des Moduls „Multivariate Verfahren“ sind bei bereits erfolgten Fehlversuchen die Wiederholungsmöglichkeiten bis zum 30.09.2016 gegeben.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches G - Human- und Sozialwissenschaften vom 08.07.2015.

Wuppertal, den 27.08.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

0.1	Einführung in die Psychologie	2
0.2	Versuchspersonenstunden	3
1.1	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	4
1.2	Inferenzstatistik	5
1.3	Empirisch-psychologische Forschungsmethoden	6
1.4	Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	7
2.1	Kognitive Prozesse I	8
2.2	Kognitive Prozesse II	9
2.3	Biopsychologische Prozesse	10
2.4	Motivationale und Emotionale Prozesse	11
2.5	Neuropsychologie	12
3.1	Soziale Kognition	13
3.2	Soziale Interaktion	14
3.3	Soziale Prozesse	15
3.4	Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie	16
3.5	Entwicklungsprozesse	18
3.6	Interindividuelle Unterschiede	19
4.1	Angewandte Psychologische Diagnostik	20
4.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	21
4.3	Klinische Psychologie	24
4.4	Psychologie im Bildungswesen	25
5.1	Sportwissenschaft	27
6.1	Berufsbezogenes Praktikum	28
6.2	Projektstudium	29
6.3	Bachelor-Thesis	30

0.1 Einführung in die Psychologie						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden erlangen einen Überblick über Themenfelder der Psychologie: Allgemeine, Biologische, Differenzielle, Entwicklungs-, Sozial-, Klinische, Pädagogische, Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Methodenlehre und Psychologische Diagnostik. Zudem erhalten sie erste Einblicke über grundlegende methodische Vorgehensweisen und lernen die bereichsspezifischen Methoden gegliedert nach Themenfeldern kennen. Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage ein eigenständiges Literaturstudium zu diesen Themenfeldern durchzuführen.				P	5	5 LP
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer		Modulteil(e) a		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	-		Modulteil(e) b		3 LP
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Einführung in die Psychologie	P	Vorlesung	2	2 LP	
b	Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens	P	Übung	2	3 LP	
	Das Seminar gibt einen Überblick über grundlegende methodische Vorgehensweisen sowie eine Einführung in das Literaturstudium. Praktische Erfahrungen werden über die aktive Teilnahme an psychologischen Untersuchungen im Umfang von 15 Stunden erworben.					

0.2 Versuchspersonenstunden						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden lernen durch die aktive Teilnahme an psychologischen Untersuchungen die Tragweite und Durchführung empirisch-psychologischer Forschung kennen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden unterschiedliche empirisch-psychologische Fragestellungen und Designs aus der Perspektive von Versuchspersonen nachvollziehen und auf andere Untersuchungen übertragen.			P	0	1 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Schriftlicher Nachweis über die erforderliche Anzahl von 30 Versuchspersonenstunden	-	ganzes Modul		1 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Teilnahme an empirisch-psychologischen Untersuchungen	Die Studierenden nehmen im Umfang von 30 Stunden an empirisch-psychologischen Untersuchungen teil.	P	Praktikum	0	1 LP

1.1 Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, statistische Methoden anzuwenden, die für die Analyse psychologischer Daten relevant sind. Dieses Modul widmet sich der deskriptiven Statistik und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, empirische Verteilungen grafisch darzustellen und anhand von Kennwerten numerisch zu charakterisieren sowie grundlegende Konzepte und Rechenregeln der Wahrscheinlichkeitstheorie anzuwenden.				P	7	7 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		120 min. Dauer		ganzes Modul	7 LP
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Statistik 1	Diese Veranstaltung bietet eine Einführung in die Grundlagen der deskriptiven Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung. Dabei werden die wesentlichen theoretischen Grundlagen zur praktischen Anwendung der behandelten Konzepte und Verfahren vermittelt.		P	Vorlesung	2	3 LP
b	Statistik 1	Die Inhalte der Vorlesung „Statistik 1“ werden diskutiert, ergänzt und anhand von Beispielen vertieft.		P	Seminar	2	4 LP

1.2 Inferenzstatistik						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, statistische Methoden anzuwenden, die für die Analyse psychologischer Daten relevant sind. Aufbauend auf den in Modul 1.1 vermittelten Konzepten und Verfahren, erlernen die Studierenden inferenzstatistische Methoden. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, zur Beantwortung einer inhaltlichen Fragestellung einen adäquaten Signifikanztest auszuwählen und diesen eigenständig durchzuführen.				P	7	7 LP
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		120 min. Dauer		ganzes Modul
Zulassungsvoraussetzung: Modul 1.1 bestanden						7 LP
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS
a	Statistik 2	Diese Veranstaltung bietet eine Einführung in das statistische Testen, Ein- und Zwei-Stichproben-Tests, die Auswertung varianzanalytischer Pläne und die modellorientierte Datenanalyse mit dem Allgemeinen Linearen Modell. Dabei werden die wesentlichen theoretischen Grundlagen zur praktischen Anwendung der behandelten Konzepte und Verfahren vermittelt.		P	Vorlesung	2
b	Statistik 2	Die Inhalte der Vorlesung „Statistik 2“ werden diskutiert, ergänzt und anhand von Beispielen vertieft.		P	Seminar	2
						3 LP
						4 LP

1.3 Empirisch-psychologische Forschungsmethoden						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das zentrale Lernziel ist der Erwerb der methodischen Grundlagen psychologischer Forschung. Die Studierenden werden insbesondere mit dem psychologischen Experiment als Methode der Erkenntnisgewinnung vertraut gemacht. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, psychologische Untersuchungen eigenständig zu planen, qualitativ zu bewerten, durchzuführen, auszuwerten und zu präsentieren.			P	10	10 LP	
Bemerkung: Der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen baut auf die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung auf.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) b	6 LP		
Zulassungsvoraussetzung: Unbenotete Studienleistung für Modulkomponente 1.3a						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a	4 LP		
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Psychologische Versuchsplanung und Datenerhebung	In der Übung werden Prinzipien empirischer Forschung und die damit assoziierten Techniken vermittelt, die für die Erhebung psychologischer Daten innerhalb und außerhalb von experimentellen Kontexten eingesetzt werden.	P	Übung	2	4 LP
b	Experimentalpraktikum	Im Experimentalpraktikum werden die Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation psychologischer Experimente praktisch erprobt. Die Experimente können dabei in verschiedenen inhaltlichen Gebieten der Psychologie angesiedelt sein.	P	Praktikum	4	6 LP

1.4 Grundlagen der Psychologischen Diagnostik							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Zu den vermittelten Kenntnissen dieses Moduls zählen neben verschiedenen diagnostischen Herangehensweisen und Verfahrensarten auch wesentliche Prinzipien der Konstruktion und Auswertung psychologischer Tests. Zu den Lernergebnissen zählen hierbei auch Kenntnisse der statistischen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik sowie der Kernproblemfelder der Angewandten Diagnostik. Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls mit den methodischen und psychometrischen Grundlagen psychologischen Diagnostizierens vertraut.				P	6	6 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		ganzes Modul 6 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Testtheorie und Testkonstruktion	Der Schwerpunkt der Lehrinhalte bezieht sich auf die formalen Grundlagen der klassischen Testtheorie, ihrer Erweiterungen, die darauf aufbauenden Prinzipien der Konstruktion psychologischer Tests sowie die Hauptgütekriterien Psychologischer Diagnostik.		P	Vorlesung	2	3 LP
b	Einführung in die Psychologische Diagnostik	In dieser Veranstaltung werden diagnostische Herangehensweisen, Verfahrensarten sowie Rahmenbedingungen psychologischen Diagnostizierens in der Praxis behandelt. Dabei werden exemplarisch psychologische Tests im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich vorgestellt.		P	Vorlesung	2	3 LP

2.1 Kognitive Prozesse I							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über grundlegende kognitive Prozesse der Informationsverarbeitung. Aus dieser Perspektive sollen die zentralen Themen der allgemeinen Psychologie in Ihrer Bedeutung für das Fach verstanden werden. Ziel ist ein solides Verständnis von Mechanismen der Selektion, Aufnahme und Speicherung und Nutzung von Information im Kontext realer menschlicher Tätigkeit. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden kognitionswissenschaftliches Denken auf psychische Phänomene anwenden und dabei perzeptive und attentionale Prozesse mit Gedächtnissystemen in Beziehung setzen.				P	7	7 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar) 90 min. Dauer		Modulteil(e) a		3 LP	
unbenotete Studienleistung		Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.		Modulteil(e) b		4 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Grundlagen der Informationsverarbeitung	Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Grundlagen der menschlichen Informationsverarbeitung mit den Schwerpunkten Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis.		P	Vorlesung	2	3 LP
b	Vertiefung Informationsverarbeitung	Im Seminar werden ausgewählte Themen sowie Anwendungen der Wahrnehmungs- und Gedächtnispsychologie anhand von Originalliteratur diskutiert.		P	Seminar	2	4 LP

2.2 Kognitive Prozesse II						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden gewinnen in diesem Modul grundlegende Kenntnisse über komplexe kognitive Prozesse in den Bereichen Lernen, Denken und Problemlösen sowie Sprache und Handlungsregulation.				P	7	7 LP
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer		Modulteil(e) a		3 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	-		Modulteil(e) b		4 LP
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Kognitive Psychologie	Die Vorlesung gibt einen Überblick über klassische Themenbereiche der kognitiven Psychologie. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer Verknüpfung verschiedener Aspekte von Informationsverarbeitung, Wissensrepräsentation und Handlungskontrolle, so dass ein integriertes Gesamtbild kognitiver Leistungen entsteht.	P	Vorlesung	2	3 LP
b	Vertiefung Kognitive Prozesse	In dem Seminar werden Fragestellungen und Probleme aus der Vorlesung aufgegriffen und anhand ausgewählter Themen vertieft. Dabei spielt die Anwendung von kognitionspsychologischen Methoden und Erkenntnissen in der Praxis eine zentrale Rolle.	P	Seminar	2	4 LP

2.3 Biopsychologische Prozesse							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Nach Abschluss dieses Moduls verstehen die Studierenden die biologischen und physiologischen Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und kennen die wichtigsten Methoden der biopsychologischen Forschung.				P	7	7 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	Modulteil(e) a		3 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.		-	Modulteil(e) b		4 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Physiologische Grundlagen der Biopsychologie	Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die physiologischen Grundlagen der Biopsychologie. Dazu gehört eine Einführung in die Neurophysiologie, in die vegetative Physiologie, in die Genetik und Ethologie sowie in Teile der Immunologie und der Endokrinologie. Ausführlich werden auch die zum Verständnis notwendigen anatomischen und funktionellen Grundlagen des Nervensystems behandelt.		P	Vorlesung	2	3 LP
b	Vertiefung zur Vorlesung	In dem Seminar werden Fragestellungen und Probleme der Biopsychologie aufgegriffen und anhand ausgewählter Themen vertieft. Die Themen werden anhand von Originalliteratur aufgearbeitet.		P	Seminar	2	4 LP

2.4 Motivationale und Emotionale Prozesse							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden erwerben in einem kurzgefassten Kurs grundlegende Kenntnisse über Prozesse der Motivation und Emotion. Sie werden in die Lage versetzt, unter anderem folgende Fragestellungen zu beantworten: Welche Faktoren führen dazu, dass Organismen ihr Verhalten mit unterschiedlicher Intensität und Ausdauer auf einen angestrebten Zielzustand ausrichten? Welche Funktionen haben Emotionen im menschlichen Erleben und Verhalten?				P	7	7 LP	
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	Modulteil(e) a	3 LP	
unbenotete Studienleistung		Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.		-	Modulteil(e) b	4 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Motivation und Handlungsregulation	Die Vorlesung ist am gegenwärtigen Forschungsstand der Motivations- und Emotionspsychologie orientiert, stellt aber die wichtigsten Konzepte auch unter eine historische Perspektive. Ausgewählte Konzepte zur Motivation werden im Spannungsfeld zwischen evolutionsbiologisch und kognitiv orientierten Modellvorstellungen behandelt. Im Bereich der Emotionspsychologie stehen die Komponenten von Emotionen und ihre Messung sowie die Auswirkungen von Stimmungen, Affekten und Emotionen auf Denken und Verhalten im Mittelpunkt.		P	Vorlesung	2	3 LP
b	Vertiefung Emotionale Prozesse	Im Seminar werden Fragestellungen und Probleme aus der Vorlesung aufgegriffen und anhand ausgewählter Themen vertieft. Diese werden anhand von Originalliteratur aufgearbeitet, wobei die spezifische Bedeutung von Emotion und Motivation für kognitive Leistungen herausgestellt wird.		P	Seminar	2	4 LP

2.5 Neuropsychologie							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wichtigsten Methoden der kognitiven Neurowissenschaften und die Symptome der wichtigsten neuropsychologischen Störungsbilder. Sie verstehen die Hauptfunktionen der jeweiligen Gehirnregionen, und können deren Zusammenspiel am Beispiel neurokognitiver Prozesse wie z.B. Erinnern oder Entscheiden erläutern.				P	4	4 LP	
Bemerkung: Die Prüfungsform (schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung) der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters vom Modulverantwortlichen bekannt gegeben.							
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	ganzes Modul	4 LP	
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)		30 min. Dauer	ganzes Modul	4 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Neuropsychologie	Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über Methoden und Fragestellungen der kognitiven Neurowissenschaften und der klinischen Neuropsychologie. Es werden die kognitiven Funktionen des cerebralen Kortex, sowie wichtiger subkortikaler Areale erläutert. Einen zentralen Schwerpunkt bilden neurokognitive Modelle, die das Zusammenspiel dieser Regionen als Netzwerk beschreiben, und damit die Grundlage für komplexere Prozesse wie z.B. Gedächtnis, Entscheidungsfindung oder Sprache bilden. Vor diesem Hintergrund werden typische Funktionsausfälle nach Läsionen und wichtige klinisch-neuropsychologische Störungsbilder diskutiert.		P	Vorlesung	2	4 LP

3.1 Soziale Kognition						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Modul führt in die Thematik der Informationsverarbeitung im sozialen Kontext ein und bildet die Grundlage für das darauf aufbauende Modul 3.2 „Soziale Interaktion“. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über allgemeine Kategorisierungsprozesse und können diese nach Abschluss des Moduls auf die Wahrnehmung und Beurteilung sozialer Gegebenheiten übertragen.			P	7	7 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	Modulteil(e) a		3 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.		-	Modulteil(e) b		4 LP
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Soziale Kognition	Es werden zunächst allgemeine Kategorisierungsprozesse und deren Nutzen bei der Verarbeitung von Informationen aus der physikalischen und sozialen Umwelt dargestellt. Zunehmend differenzierter wird dann die Verarbeitung sozialer Information behandelt, etwa die Wahrnehmung sozialer Gruppen (Stereotypisierung), die Beurteilung der Ursachen von beobachtbarem Verhalten (Attribution), die Entstehung und Änderung von Einstellungen.	P	Vorlesung	2	3 LP
b	Grundlagenvertiefung Soziale Kognition	Die Inhalte der zugeordneten Vorlesung werden aufgegriffen und anhand von Originalarbeiten vertieft. Die Bearbeitung der Basis- und Vertiefungsliteratur erfolgt in Kleingruppen, die jeweils wechselnde Aufgaben haben.	P	Seminar	2	4 LP

3.2 Soziale Interaktion							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kenntnisse über die Grundprinzipien, die soziale Interaktionen leiten, wie sozialer Austausch, Interdependenz und Fairness. Nach Abschluss dieses Moduls erkennen sie die Konsequenzen dieser Prinzipien für soziale Beziehungen und Gruppenprozesse.				P	7	7 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar) 90 min. Dauer		Modulteil(e) a		3 LP	
unbenotete Studienleistung		Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.		Modulteil(e) b		4 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Soziale Interaktion	Anhand der Konzepte des sozialen Austausch und der Interdependenz werden zunächst die Grundprinzipien sozialer Interaktion vermittelt, die dann auf interpersonelle Attraktion, prosoziales Verhalten, Aggression und sozialen Einfluss übertragen werden. Nach diesen überwiegend dyadische Interaktion betreffenden Themen werden Prozesse in sozialen Gruppen behandelt, die Entwicklung von Gruppen, das Entstehen von Normen, Konflikte in Gruppen und Gruppenleistungen. Das Modul schließt mit der Behandlung von Intergruppenkonflikten und Möglichkeiten, diese zu lösen.		P	Vorlesung	2	3 LP
b	Grundlagenvertiefung Soziale Interaktion	Die Inhalte der zugeordneten Vorlesung werden aufgegriffen und anhand von Originalarbeiten vertieft. Die Bearbeitung der Basis- und Vertiefungsliteratur erfolgt in Kleingruppen, die jeweils wechselnde Aufgaben haben.		P	Seminar	2	4 LP

3.3 Soziale Prozesse								
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload		
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, die zuvor erlernten sozialpsychologischen Grundprinzipien (Module 3.1 und 3.2) in spezifischen Feldern der Sozialpsychologie anzuwenden.				WP	4	4 LP		
Bemerkung: Dieses Wahlpflichtmodul ist alternativ zum Modul 3.5 (Entwicklungsprozesse) zu studieren. Die Studierenden wählen eine der beiden Modulkomponenten (3.3a oder 3.3b). Die Prüfungsform (schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung) der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters vom Modulverantwortlichen bekannt gegeben								
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP			
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	ganzes Modul			
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)		30 min. Dauer	ganzes Modul			
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Soziale Prozesse	Die Studierenden erhalten vertieft Einblick in ein ausgewähltes Thema der Sozialpsychologie, wie z.B. intergrupale Prozesse und Konflikte, intragruppale Prozesse, intradyadische Prozesse und prosoziales bzw. antisoziales Verhalten.			WP	Seminar	2	4 LP
b	Gruppenprozesse	Bildung von Gruppen, Konflikte in Gruppen, die Entwicklung von Gruppen- und Organisationsstrukturen, Gruppenleistungen, soziale Macht, Führung, Konformität und sozialer Einfluss, Entscheidungen in Gruppen, Attraktivität von Gruppen, Konflikte zwischen Gruppen.			WP	Seminar	2	4 LP

3.4 Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden erwerben Wissen und Fertigkeiten, die es ihnen ermöglichen, menschliches Erleben und Verhalten unter einer entwicklungspsychologischen Perspektive zu betrachten und zu untersuchen. Nach Abschluss des Moduls kennen sie die Grundbegriffe, die Theorien und die Methoden der Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Beeinflussung individueller und gruppenspezifischer Entwicklungsverläufe in zentralen Bereichen des menschlichen Erlebens und Verhaltens.					P	10	10 LP	
Bemerkung: Die Prüfungsform (schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung) wird zu Beginn des Semesters vom Modulverantwortlichen bekannt gegeben.								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	Modulteil(e) a c	6 LP		
Zulassungsvoraussetzung: Unbenotete Studienleistung aus 3.4b oder 3.4d.								
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)		30 min. Dauer	Modulteil(e) a c	6 LP		
Zulassungsvoraussetzung: Unbenotete Studienleistung aus 3.4b oder 3.4d.								
unbenotete Studienleistung		Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.		-	Modulteil(e) b d	4 LP		
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Grundlagen, Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie	Nach einem geschichtlichen Abriss der Entwicklungspsychologie werden der Entwicklungsbegriff und die Bedeutung der Altersvariable in Querschnitts-, Längsschnitts- und sequentiellen Plänen erörtert. Als zwei verschiedene Perspektiven der Betrachtung von Entwicklungsprozessen verglichen und die biologischen und soziokulturellen Grundlagen der menschlichen Entwicklung aus Sicht verschiedener Entwicklungstheorien dargestellt. Welche Bedeutung entwicklungspsychologische Theorien und Befunde für die Praxis haben, d.h. deren Möglichkeiten und Grenzen als Basis für Entwicklungsprognosen und Entwicklungsinterventionen, gibt einen Einblick in die spannungsreiche Beziehung von Forschung und Praxis.			P	Vorlesung	2	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	Vertiefungsseminar zur Vorlesung Grundlagen, Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie	WP	Seminar	2	4 LP
c	Entwicklungsprozesse über die Lebensspanne	P	Vorlesung	2	3 LP
d	Vertiefungsseminar zur Vorlesung Entwicklungsprozesse über die Lebensspanne	WP	Seminar	2	4 LP

3.5 Entwicklungsprozesse						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in Entwicklungsprozesse in verschiedenen Altersstufen bzw. Funktionen des Menschen und die methodischen Grundlagen ihrer Erfassung. Nach Abschluss des Moduls können sie diese den altersübergreifenden und alterstypischen Entwicklungsphasen zuordnen und verfügen über Wissen und Fertigkeiten zur Anwendung oder Beurteilung entwicklungspsychologischer Erhebungsmethoden und Tests.			WP	4	4 LP	
Bemerkung: Dieses Wahlpflichtmodul ist alternativ zum Modul 3.3 (Soziale Prozesse) zu studieren. Die Studierenden wählen eine der beiden Modulkomponenten (3.5a oder 3.5b).						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a b		3 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) a b		1 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Entwicklungsprozesse 1	Anknüpfend an die in früheren Modulen erworbenen psychologischen Kenntnisse über Basisprozesse der Kognition, Motivation, Emotion, Persönlichkeit oder des Sozialverhaltens werden die über die Lebensspanne zu beobachtenden Mechanismen und Charakteristika des Aufbaus und der Veränderung solcher grundlegender Funktionen und Fähigkeiten des Menschen erörtert. Hierbei können auch altersspezifische Entwicklungsveränderungen wie z. B. im Jugendalter anhand der empirischen Forschung genauer behandelt werden.	WP	Seminar	2	4 LP
b	Entwicklungsprozesse 2	Das Seminar vertieft Kenntnisse, die im Modul 3.4 im Bereich der Methoden und Theorien der Entwicklungspsychologie angesprochen wurden und die nun spezifisch im Hinblick auf Entwicklungsprozesse und deren methodischer Erfassung genauer behandelt werden. Hierzu können einerseits verschiedene Methoden der Entwicklungspsychologie wie z. B. systematische Verhaltensbeobachtung, Forschungsparadigmen der Säuglingsforschung oder der Bindungsforschung angewandt und erlernt werden. Andererseits können Theorien der Entwicklungspsychologie hinsichtlich ihrer Grundhypothesen und deren empirischer Belege sowie der zugehörigen Forschungsmethodik vertieft studiert werden.	WP	Seminar	2	4 LP

3.6 Interindividuelle Unterschiede						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden lernen zentrale Theorien und Befunde zu intra- und interindividuellen Unterschieden im Erleben und Verhalten kennen. Nach Abschluss dieses Moduls können die Studierenden Inhalte dieser Themenfelder kritisch reflektieren und ihre Einschätzungen argumentativ vertreten. Zusätzlich sind sie in der Lage, die unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen hinsichtlich ihrer jeweiligen Aussagekraft zu bewerten. Ferner werden Kenntnisse über Anwendungsbezüge (z. B. in der Klinischen Psychologie) vermittelt.			P	7	7 LP	
Bemerkung: Die Prüfungsform (schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung) der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters vom Modulverantwortlichen bekannt gegeben.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer	Modulteil(e) a		3 LP	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)	30 min. Dauer	Modulteil(e) a		3 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) b		4 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Differenzielle Psychologie	Nach einer Gegenstandsbestimmung und Herausarbeitung methodischer Besonderheiten dieses Faches werden Theorien und Befunde über individuelle Differenzen im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich behandelt. Die Schwerpunkte liegen hierbei in den Themen Intelligenz sowie faktorenanalytischen Persönlichkeitsmodellen. Dieses schließt die Vermittlung fachspezifischer methodischer Vorgehensweisen und Operationalisierungen mit ein. Ferner erfolgt eine Übersicht wesentlicher Determinanten individueller Unterschiede wie Alter, Geschlecht und Umwelt.	P	Vorlesung	2	3 LP
b	Ausgewählte Themen der differenziellen Psychologie	Die Inhalte der Vorlesung „Differenzielle Psychologie“ werden anhand von ausgewählten Beiträgen aus Fachzeitschriften vertieft und diskutiert.	P	Seminar	2	4 LP

4.1 Angewandte Psychologische Diagnostik								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, für ausgewählte Fragestellungen psychologische Diagnostik zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und sachgerechte Ergebnisinterpretationen vorzunehmen.					P	4	4 LP	
Bemerkung: Die Prüfungsform (schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung) wird zu Beginn des Semesters vom Modulverantwortlichen bekannt gegeben.								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	ganzes Modul	4 LP		
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)		30 min. Dauer	ganzes Modul	4 LP		
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Psychologische Diagnostik in der Praxis	Die Planung diagnostischer Maßnahmen sowie die Anwendung, Auswertung und Ergebnisinterpretation psychologischer Tests werden geübt. Neben einschlägigen Testverfahren aus dem Leistungs- und Persönlichkeitsbereich sind auch Interviews und Beobachtungsverfahren Teil der Lehrinhalte.			P	Seminar	2	4 LP

4.2 Arbeits- und Organisationspsychologie								
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload		
Die Studierenden erwerben fachspezifisches Wissen in Bezug auf grundlegende Theorien, Methoden und Anwendungen der Arbeits- und Organisationspsychologie. Durch die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz, die die Kompetenzbereiche Methodenkompetenz, Ausführungs- oder Realisierungskompetenz, kommunikative/soziale und personale Kompetenz bzw. Selbstregulationskompetenz umfasst, werden die Studierenden in die Lage versetzt, theoretisches Wissen und praktische Anwendung zu verbinden.				P	11	11 LP		
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		Modulteil(e) a b	7 LP	
Zulassungsvoraussetzung: Eine unbenotete Studienleistung aus 4.2c - 4.2g								
unbenotete Studienleistung		Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.		-		Modulteil(e) c d e f g	4 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie		Die Veranstaltung vermittelt den Gegenstand der A& O-Psychologie, grundlegende Methoden, historisch bedeutsame Menschenbilder und Organisationskonzepte, den MTO-Ansatz (Mensch-Technik-Organisation) sowie psychologische Theorien des Arbeitshandelns. Letztere beinhalten Grundlagen der Handlungsregulationstheorie, der Handlungs- und Selbstregulation, der Belastungsdiagnostik und des Beanspruchungsmanagements. Weitere Themenschwerpunkte sind: Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten, Human Resource Management, Führung, Zusammenarbeit und Arbeitsgestaltung, Unternehmenskultur; Neue Formen der Arbeit, Organisation und Beschäftigung, sowie Forschungs- und Praxisprojekte der A& O-Psychologie.		P	Vorlesung	2	3 LP
b	Vertiefungsseminar zur Vorlesung Arbeits- und Organisationspsychologie	Im Seminar zur Vorlesung werden die Gegenstandsbereiche und Themen der Vorlesung durch die gemeinsame Bearbeitung und Diskussion verschiedener Fallbeispiele vertieft. Die TeilnehmerInnen sollen lernen die Themen der Vorlesung zu verknüpfen und so einen Anwendungsbezug für die spätere berufliche Praxis herstellen.		P	Seminar	2	4 LP	

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
c Psychologische Arbeits- und Organisationsgestaltung	Die Studierenden sollen arbeitspsychologische Konzepte, Methoden und Verfahren zur Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten und Organisationen kennen und deren Anwendbarkeit kritisch bewerten lernen. Weiteres Ziel des Seminars ist zu vermitteln, welche Bedeutung die Gestaltung von Arbeitsaufgaben als wichtigste Schnittstelle zwischen Individuum, Organisation und Technik im Arbeitsprozess hat und auf welche Weise Konzepte der psychologischen Arbeitsanalyse mit Theorien der psychischen Regulation von Arbeitstätigkeiten verknüpft sind. Ergänzt werden diese Lehrinhalte um Konzepte zur Veränderung organisationaler Strukturen, Prozesse und Interaktionen sowie deren Bezug zu Personalentwicklungsmaßnahmen.	WP	Seminar	2	4 LP	
d Personalpsychologie und -management	Personalauswahl und -entwicklung stellt traditionell ein zentrales Anwendungsgebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie dar. Inhalt dieses Seminars sind zum einen arbeitspsychologische Grundlagen und Konzepte der Personalauswahl und -entwicklung. Zum anderen sollen Zusammenhänge zwischen Personal-, Team- und Organisationsentwicklung sowie Personalentwicklung, Qualifizierung und Arbeitsgestaltung anhand von Fallbeispielen bzw. empirischen Untersuchungen erarbeitet werden.	WP	Seminar	2	4 LP	
e Forschungs- und Evaluationsmethoden in der Arbeits- und Organisationspsychologie	Ziel ist, den state-of-the-art der arbeitspsychologischen Forschungs- und Evaluationsmethoden kennen zu lernen und kritisch zu reflektieren. Dies geschieht entlang des im Folgenden angeführten Ordnungsrahmens: Wissenschaftstheoretische Grundlagen (z.B. Anwendungs- vs. Grundlagenorientierung); Untersuchungsdesigns (Feld- und Laborforschung; Querschnitt- und Längsschnittstudien); Datenerhebungsinstrumente und Auswertungsmethodik (multivariate Verfahren, Pfadmodelle, Risikomaßzahlen, Signifikanzlogik) und Evaluationsmethodik (Kosten-Nutzen Analysen, Fehleranalysen).	WP	Seminar	2	4 LP	
f Projektstudium in ausgewählten professionellen Praxisfeldern	Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation eines Forschungs-/ Praxisprojekts in ausgewählten professionellen Praxisfeldern: z.B. Belastungsdiagnostik und Beanspruchungsmanagement, betriebliche Gesundheitsförderung, Softwareergonomie, Arbeits- und Organisationsgestaltung. Dazu gehört die Vermittlung der spezifischen theoretischen Grundlagen, von Konzepten des Veränderungsmanagements und der Evaluation für das jeweils ausgewählte Forschungs- bzw. Praxisfeld.	WP	Seminar	2	4 LP	

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
g Spezielle Anwendungsfelder der Arbeits- und Organisationspsychologie	In diesem Seminar werden spezielle Theorien und Anwendungsfelder der A& O-Psychologie aus den folgenden Bereichen behandelt: Analyse- und Gestaltungskonzepte (z.B. Gesundheits- und Arbeitsschutz, Stress- und Stressprävention), Sozialisation und Qualifikation (z.B. Arbeit und Persönlichkeit, Berufswahl, Aus- und Weiterbildung), Arbeits- und Organisationsformen der Zukunft (z.B. Call Center, Telearbeit) oder Interventionsmethoden (z.B. Führung und Management, Mensch-Computer-Interaktion), Kommunikation und Konflikt, psychophysiologische Belastungsforschung.	WP	Seminar	2	4 LP	

4.3 Klinische Psychologie						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über klinisch-psychologische Grundkonzepte und über geschichtlich relevante und aktuelle theoretische Vorstellungen von psychischen Störungen. Weiterhin lernen sie Begriffe und Methoden experimenteller Pathopsychologie einschließlich klinisch-psychologischer Interventionen kennen. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden gängige psychische Störungen differenzieren, von nicht krankheitswertigen Veränderungen des Erlebens und Verhaltens abgrenzen und verfügen über Kenntnisse zur Beurteilung und Anwendung von klinisch-psychologischen diagnostischen Methoden.				P	11	11 LP
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer	Modulteil(e) a b		7 LP
unbenotete Studienleistung		Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	-	Modulteil(e) c		4 LP
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Einführung in die Klinische Psychologie	Inhalte der Vorlesung sind einführend die Geschichte der klinischen Psychologie sowie Theorien und Grundkonzepte zum Verständnis psychischer Störungen und ihrer Behandlung. Behandelt werden gängige Klassifikationssysteme psychischer Störungen. Klinische und diagnostische Merkmale, epidemiologische Befunde und grundlegendes Störungswissen werden differenziert für zentrale psychische Störungen vermittelt.	P	Vorlesung	2	3 LP
b	Klinisch-psychologische Diagnostik	Inhalte der Übung sind Prozesse in der klinisch-psychologischen Diagnostik, Vertiefung des Wissens über kategoriale (klassifikatorische) und dimensionale Diagnostik, Beurteilung und Anwendung von Screening-Verfahren, klinisch-psychologischen Interviews, Tests und weiteren Erhebungsmethoden	P	Übung	2	4 LP
c	Experimentelle Pathopsychologie	Inhalte des Seminars sind empirische Untersuchungen der Klinischen Psychologie, die an theoretische Modelle und experimentelle Paradigmen der Grundlagenforschung (Kognitions-, Biologische Psychologie, etc) anknüpfen.	P	Seminar	2	4 LP

4.4 Psychologie im Bildungswesen						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden gewinnen einen Überblick darüber, auf welcher Grundlage und wie entwicklungspsychologische Erkenntnisse in Erziehungs- und Interventionsmaßnahmen umgesetzt, und so für die Lösung praktischer Probleme genutzt werden können. Nach Abschluss des Moduls wissen sie, wie derartige Maßnahmen auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen abzustimmen sind, erkennen Risiken für deren Entwicklung und kennen Maßnahmen, wie Verhaltensauffälligkeiten behoben werden können oder können deren Entstehungen entgegenwirken. Weiterhin sind sie in der Lage, schulische Lernanforderungen angemessen zu gestalten und Begabungen, Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu fördern.				P	11	11 LP
Bemerkung: Die Modulnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.						
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer		Modulteil(e) a	3 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		Modulteil(e) b c	3 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer		Modulteil(e) d	4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	-		Modulteil(e) b c	1 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Pädagogische Diagnostik	Die Vorlesung liefert einen Überblick über die Fragestellungen, Methoden und Anwendungsfelder der pädagogischen Diagnostik.	P	Vorlesung	2	3 LP
b	Entwicklung und Erziehung	In dem Seminar geht es um die verschiedenen Arten des Verhältnisses von Entwicklung und Erziehung. Unterschieden wird zwischen der Entwicklung als Ziel von Erziehung, als Bedingung für Erziehung und als Ergebnis von Erziehung. In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Sozialisationsforschung wird dabei von einer wechselseitigen Beeinflussung von Erziehern und Erzogenen ausgegangen und das Erziehungsgeschehen grundsätzlich als kognitiv „konstruiert“ angesehen. Als wichtige Erziehungskontexte werden die Familie (Eltern, Geschwister), die Schule (Lehrer, Gleichaltrige) sowie Medien (Fernsehen, Internet) betrachtet. Wechselwirkungen zu biologischen Grundlagen werden thematisiert.	P	Seminar	2	4 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
c	Entwicklungspsychologische Grundlagen der Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen	WP	Seminar	2	4 LP
d	Soziale Urteilsbildung	WP	Seminar	2	4 LP

5.1 Sportwissenschaft								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden sollen lernen, zentrale Fragestellungen aus der Sportwissenschaft zu verstehen.					WP	6	6 LP	
Bemerkung: Die Prüfungsform (schriftliche Klausur oder Hausarbeit) wird zu Beginn des Semesters von der bzw. dem Verantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	Modulteil(e) a b c	3 LP		
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)		-	Modulteil(e) a b c	3 LP		
Teil der Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	Modulteil(e) a b c	3 LP		
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Bewegungswissenschaft: Seminar zu einem exemplarischen Thema	Die Studierenden sollen ausgewählte Gegenstandsfelder und Zugangsweisen aus den naturwissenschaftlich orientierten Disziplinen der Sportwissenschaft kennen lernen und reflektieren können. Fragen und Probleme aus den Bereichen der Motorik oder des sportlichen Trainings werden mit Hilfe entsprechender Forschungsmethoden und der Analyse von empirischen Studien analysiert und bewertet. Durch die Bearbeitung der ausgewählten Themen in diesem Bereich erhalten die Studierenden Kompetenzen, die eine bewegungs- und trainingswissenschaftlich fundierte Anwendung auf unterschiedliche Zielgruppen ermöglicht.			WP	Seminar	2	3 LP
b	Sportpädagogik: Seminar zu einem exemplarischen Thema	Die Studierenden sollen anhand einer exemplarischen Thematisierung die wichtigen Kompetenzen des Erziehens und Unterrichtens theoretisch wie anwendungsbezogen erläutern und beachten können; dazu wird eine differenzierte Behandlung eines Problemfeldes oder einer sportpädagogischen Perspektive unter Bezug auf Anwendungsfelder angestrebt.			WP	Seminar	2	3 LP
c	Sportsoziologie: Seminar zu einem exemplarischen Thema	Die Studierenden sollen anhand einer exemplarischen Thematisierung in ausgewählten Bereichen von Sportkultur und Gesellschaft anwendungsbezogene Kenntnisse erwerben, erklären und bewerten können. Im Focus stehen Entwicklungen des modernen Sports in der Industriegesellschaft, die die Studierenden nachvollziehen und im Hinblick auf heutige Probleme und Entwicklungen in Sportkultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft einordnen sollen.			WP	Seminar	2	3 LP

6.1 Berufsbezogenes Praktikum				
Lernziele/ Kompetenzen		P / WP	Gewicht der Note	Workload
In diesem Modul sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, ihre Kenntnisse, die sie im Laufe des Bachelor-Studiums erworben haben, in der Praxis unter Aufsicht anwenden zu können.		P	0	16 LP
<p>Bemerkung:</p> <p>Betreuer des Praktikums müssen mind. ein Diplom bzw. einen M. Sc. in Psychologie haben. Das Modul kann wahlweise studienbegleitend oder im Block während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Der Gesamtumfang von 480 Stunden kann auf maximal 3 verschiedene Praktikumsstellen aufgeteilt werden, wobei kein Praktikum weniger als 80 Stunden umfassen darf. Bis zu 240 Stunden können inneruniversitär in Forschung und Lehre erbracht werden. Es handelt sich hierbei um ein Pflichtmodul.</p>				
Nachweise		Nachweis für	Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Praktikumsbericht	-	ganzes Modul	16 LP

6.2 Projektstudium						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Projektstudium dient der Vorbereitung auf die Bachelor-Thesis. Unter Anleitung eines prüfungsberechtigten Betreuers bzw. Betreuerin des Faches Psychologie sollen die Studierenden eine Fragestellung entwickeln, die sie in ihrer Bachelor-Arbeit vertieft behandeln.			P	0	6 LP	
Bemerkung: Der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen baut auf die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung auf.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		6 LP
Bei der Modulabschlussprüfung handelt es sich um einen unbenoteten Projektbericht.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Projektstudium Allgemeine Psychologie und Biologische Psychologie	Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus dem Teilbereich der Allgemeinen Psychologie und Biologischen Psychologie zu bearbeiten, um daraus prüfbare Hypothesen zu entwickeln. Zudem werden innerhalb des Projektes Wege aufgezeigt, diese Hypothesen zu prüfen.	WP	Projekt	2	6 LP
b	Projektstudium Entwicklungspsychologie	Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus dem Teilbereich der Entwicklungspsychologie zu bearbeiten, um daraus prüfbare Hypothesen zu entwickeln. Zudem werden innerhalb des Projektes Wege aufgezeigt, diese Hypothesen zu prüfen.	WP	Projekt	2	6 LP
c	Projektstudium Methoden und Psychologische Diagnostik	Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus dem Teilbereich Methoden und Psychologische Diagnostik zu bearbeiten, um daraus prüfbare Hypothesen zu entwickeln. Zudem werden innerhalb des Projektes Wege aufgezeigt, diese Hypothesen zu prüfen.	WP	Projekt	2	6 LP
d	Projektstudium Sozialpsychologie	Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus dem Teilbereich Sozialpsychologie zu bearbeiten, um daraus prüfbare Hypothesen zu entwickeln. Zudem werden innerhalb des Projektes Wege aufgezeigt, diese Hypothesen zu prüfen.	WP	Projekt	2	6 LP
e	Projektstudium Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie	Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus den Teilbereichen der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie zu bearbeiten, um daraus prüfbare Hypothesen zu entwickeln. Zudem werden innerhalb des Projektes Wege aufgezeigt, diese Hypothesen zu prüfen.	WP	Projekt	2	6 LP

6.3 Bachelor-Thesis					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden sollen unter Anleitung ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie bearbeiten, das sie im Modul 6.2 vertieft behandelt haben.			P	12	12 LP
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Abschlussarbeit	(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	12 LP	